

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4973**

A09, A12

An den  
Innenausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen



Dr. iur. Rainer Frank  
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Strafrecht  
Compliance Officer (Steinbeis)  
Compliance Auditor (TÜV)

Dr. iur. Niklas Auffermann  
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Strafrecht  
Mediator

Dr. iur. Sebastian Vogel  
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Strafrecht  
Healthcare Compliance Officer (HCO)

Dr. iur. David Albrecht  
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Strafrecht

Dr. iur. Leonie Lo Re  
Rechtsanwältin · Fachanwältin für Strafrecht  
Compliance Officer (Steinbeis)  
Compliance Auditor (TÜV)

Dr. iur. Michael Liedke  
Rechtsanwalt

Matthias Siemes, LL.M.  
Rechtsanwalt

Fabian Breuer  
Rechtsanwalt  
Compliance Officer (Steinbeis)

Dr. iur. Viktor Volkmann, LL.M. (TCD)  
Rechtsanwalt

Potsdamer Platz 8 · 10117 Berlin

Telefon 030/31 86 85-3

Telefax 030/31 86 85-55

E-Mail mail@fs-pp.de

www.fs-pp.de

AG ChlbG. – PR 994 B

**29.03.2022**

## **Schriftliche Stellungnahme**

zum

### **Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Tele- kommunikation-Telemedien-Datenschutz- Gesetz (LT-Drs. 17/16517)**

#### **A. Zusammenfassung**

Der Betrieb eines Systems zur automatisierten Zusammenführung und Auswertung von derzeit in unterschiedlichen polizeilichen Informationssystemen gespeicherten personenbezogenen Daten erfordert aufgrund der damit verbundenen Grundrechtseingriffe eine gesetzliche Grundlage. Diese muss den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, insbesondere verhältnismäßig und hinreichend bestimmt sein.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 23 Abs. 6 PolG-E erfüllt diese Vorgaben nur zum Teil.

Die Vorschrift bleibt hinter ihnen insoweit zurück, als sie eine Datenauswertung bereits

- im Vorfeld einer konkreten Gefahr und

- im Fall einer Gefahr für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,

erlauben würde.

Die Rechtmäßigkeit der Datenauswertung sollte stattdessen an das Vorliegen einer konkreten Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgütern wie Leib, Leben und Freiheit der Person sowie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes geknüpft werden.

Darüber hinaus sollten auch im Rahmen des § 23 Abs. 6 PolG-E die Voraussetzungen an die Zulässigkeit einer zweckändernden Datenverarbeitung nach § 23 Abs. 2 PolG in vollen Umfang gelten. Die in § 23 Abs. 6 S. 5 PolG-E vorgesehene Ausnahme von § 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 PolG sollte gestrichen werden.

## **B. Stellungnahme**

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 23 Abs. 6 PolG-E, mit der eine gesetzliche Grundlage für eine automatisierte Zusammenführung und Auswertung von in (unterschiedlichen) polizeilichen Informationssystemen gespeicherten Daten geschaffen werden soll.

### **I. Zur Grundrechtsrelevanz von § 23 Abs. 6 PolG-E**

§ 23 Abs. 6 PolG-E sieht verschiedene Formen der Datenverarbeitung vor und unterscheidet insoweit zwischen der (1) automatisierten Zusammenführung, (2) dem Abgleich, (3) der Aufbereitung und (4) der Analyse von personenbezogenen Daten.

Jedenfalls die Verarbeitungsvorgänge des Abgleichens, Aufbereitens und Analysierens (nachfolgend auch als „Auswertung“ bezeichnet) stellen Eingriffe in Grundrechte der von der Maßnahme betroffenen Personen dar (BVerfG NJW 2006, 1939 [1941]; BVerfGE 100, 313 [366]). Sie berühren dabei nicht nur das Recht auf

informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Da sich die Datenauswertung auf den gesamten polizeilichen Datenbestand erstreckt, bezieht sie insbesondere auch Daten ein, die etwa aus Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (§ 20c PolG) und/ oder der Wohnraumüberwachung (§ 18 PolG) gewonnen wurden, und greift damit auch in den Schutzbereich der Grundrechte nach Art. 10 und Art. 13 GG ein. Ebenfalls betroffen ist das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), sofern beispielsweise Daten aus präventiven oder repressiven Online-Durchsuchungen von Polizeibehörden anderer Länder und/ oder Strafverfolgungsbehörden an nordrhein-westfälische Polizeibehörden übermittelt worden sind und von diesen gespeichert werden.

Der in § 23 Abs. 6 PolG-E vorgesehenen Datenauswertung käme eine erhebliche Eingriffsintensität zu. Die Vorschrift soll ausweislich der Entwurfsbegründung

*„das Herstellen von Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen, den Ausschluss von unbedeutenden Informationen und Erkenntnissen, die Zuordnung eingehender Informationen zu bekannten Sachverhalten sowie eine rein statistische Auswertung der gespeicherten Daten“ (LT-Drs. 17/16517, S. 18)*

sowie

*„die Darstellung in Form von räumlichen und sonstigen Beziehungen zwischen Personen sowie Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen aus den Ergebnissen der manuell angestoßenen Analysen“ (LT-Drs. 17/16517, S. 18)*

und darüber hinaus

*die technische Unterstützung manueller Suchvorgänge, beispielsweise durch Vorschläge zur Ergänzung der Suchbegriffe oder Hinweise auf vorhandene Zusammenhänge in den bereits abgefragten Daten (LT-Drs. 17/16517, S. 18)*

ermöglichen.

Auch wenn gemäß § 23 Abs. 6 S. 3 PolG-E ein sog. „Data-Mining“ im Sinne einer *vollständig* automatisierten Analyse von Datenbeständen mit dem Ziel der Identifizierung von Zusammenhängen und der Generierung neuer Informationen ausgeschlossen sein soll (vgl. LT-Drs. 17/16517, S. 18), ist § 23 Abs. 6 PolG-E doch darauf gerichtet, den Polizeibehörden eine *zu wesentlichen Teilen* automatisierte Datenauswertung zu ermöglichen und die bislang notwendige händische Zusammenführung, Aufbereitung und Analyse dezentral gespeicherter Daten entbehrlich werden zu lassen (LT-Drs. 17/16517, S. 17).

Eine derartige IT-gestützte, zentralisierte Auswertung sämtlicher rechtmäßig erhobener polizeilicher Daten ermöglicht es den Polizeibehörden, in verhältnismäßig kurzer Zeit und mit geringem Aufwand Daten beispielsweise aus präventiven oder repressiven Wohnraum- und/ oder Telekommunikationsüberwachungen mit solchen aus Observationen und/ oder Verkehrs- und Funkzellenabfragen sowie öffentlich zugänglichen Daten und /oder Daten von Zeugen, Anzeigerstattem oder Beschuldigten zusammenzuführen, abzugleichen und zu analysieren.

Auf diese Weise werden Zusammenhänge zwischen einzelnen, derzeit in unterschiedlichen Datenbanken „verstreut“ gespeicherten Daten sichtbar, die wiederum Anlass für weitergehende polizeiliche Maßnahmen sein können. Die darin liegende Generierung neuer Erkenntnisse mittels Auswertung vorhandener Datenbestände stellt somit entgegen der Entwurfsbegründung durchaus eine Form des „Data-Mining“ dar, die zwar nicht vollautomatisiert erfolgen darf, jedoch aufgrund der Leistungsfähigkeit einschlägiger Softwaresysteme (etwa des Anbieters „Palantir Technologies“) tatsächlich weitgehend automatisiert stattfindet.

In seiner Entscheidung zur Rasterfahndung im Jahr 2006 stellte das BVerfG fest, dass mit der Nutzung automatisierter, rechnergestützter Operationen zur Verarbeitung großer und komplexer Informationsbestände eine erhöhte Eingriffsintensität einhergeht (BVerfGE 115, 320 [356 f.]).

Diese Rechtsprechung entwickelte das BVerfG in der Entscheidung „Antiterrordateigesetz II“ im Jahr 2020 fort, indem es die Annahme eines hohen Eingriffsgewichts automatisierter Datenauswertungen gerade damit begründete, dass der unmittelbare Einsatz von durch „Data-Mining“ gewonnenen Erkenntnissen im operativen Bereich das Potenzial nachteiliger Folgen für die Betroffenen steigere, da derartige Analysen neue Verdachtsmomente erst erzeugen und daran anschließende operative Maßnahmen ermöglichen (BVerfGE 156, 11 [52 ff.]).

Die in § 23 Abs. 6 PolG-E vorgesehene Datenauswertung hat auch aufgrund ihrer großen Streubreite eine besondere Eingriffsintensität. Sie erfasst strukturell Daten von Personen, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben (vgl. BVerfGE 100, 313 [376, 392]; 113, 348 [383]). Denn der Einzelne ist in seiner grundrechtlichen Freiheit umso intensiver betroffen, je weniger er selbst für einen staatlichen Eingriff Anlass gegeben hat.

Von derartig breit angelegten Maßnahmen können ferner Einschüchterungseffekte ausgehen, die zu Beeinträchtigungen bei der Ausübung von Grundrechten führen können (sog. „chilling effects“; vgl. BVerfGE 65, 1 [42]; 113, 29 [46]). Es gefährdet die Unbefangenheit des Verhaltens, wenn die Streubreite von Ermittlungsmaßnahmen dazu beiträgt, dass Risiken des Missbrauchs und ein Gefühl des Überwachtwerdens entstehen (vgl. BVerfGE 107, 299 [328]).

Letztlich nähert sich die automatisierte Datenauswertung einem Profiling der betroffenen Personen an, indem sie darauf abzielt, gemeinsame Strukturen, Handlungsmuster sowie zeitliche, sachliche, organisatorische, personale und situative Zusammenhänge zu er-

kennen. Dies kann dazu führen, dass in Bezug auf einzelne Betroffene eine Informationsdichte generiert wird, die der – verfassungsrechtlich unzulässigen – Erstellung eines von teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbildern zumindest nahekommt (vgl. dazu BVerfGE 65, 1 [42]; 115, 320 [350 f.]).

## **II. Verfassungsrechtliche Anforderungen**

Die mit 23 Abs. 6 PolG verbundenen, vorbezeichneten Grundrechtsbeschränkungen bedürfen einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, die insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gebot der Normenklarheit entsprechen muss (BVerfGE 65, 1 [44]).

### **1. Konkrete Gefahr als Eingriffsschwelle**

Nach der bereits angesprochenen im Zusammenhang mit der präventiven Rasterfahndung (BVerfGE 115, 320) und dem Antiterrordateigesetz II (BVerfGE 156, 11) entwickelten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss Anlassschwelle für die automatisierte Datenauswertung zu präventiv-polizeilichen Zwecken angesichts der mit ihr verbundenen, oben unter B. I. bezeichneten Eingriffsintensität das Vorliegen einer konkreten Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgütern wie Leib, Leben und Freiheit der Person sowie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes sein (BVerfGE 156, 11 [55]; BVerfGE 115, 320 [357 ff.]).

Diese Maßgaben gelten auch für die automatisierte Datenauswertung nach dem vorliegenden § 23 Abs. 6 PolG-E.

Deren Auswirkungen auf Freiheitsgrundrechte bleiben insbesondere nicht hinter diejenigen der „erweiterten Nutzung“ der nach dem Antiterrordateigesetz (ATDG) vorgesehenen Verbunddatei nach § 6a ATDG zurück, die Gegenstand der zitierten Entscheidung des BVerfG war.

Die Wirkungen des § 23 Abs. 6 PolG-E gehen sogar noch über diese insofern hinaus, als § 6a ATDG eine Datenauswertung nur in Bezug auf solche Daten vorsieht, die nicht verdeckt in der Antiterrordatei gespeichert sind (§ 4 Abs. 3 ATDG). Von der Auswertung nach § 6a ATDG ausgeschlossen sind damit solche Daten, die durch besonders eingriffsintensive Maßnahmen wie etwa Telekommunikationsüberwachungen, Wohnraumüberwachungen oder Online-Durchsuchungen erlangt wurden. Eine derartige Einschränkung enthält der vorliegende Gesetzentwurf demgegenüber nicht.

§ 23 Abs. 6 PolG-E bleibt damit hinter den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum einen insofern zurück, als er die automatisierte Datenauswertung bereits dann erlaubt, wenn diese zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung von in § 100a Abs. 2 StPO genannten Straftaten oder von Straftaten gemäß den §§ 176a, 176b, 176e, 177, 178, 180, 181a oder § 182 StGB erforderlich ist (§ 23 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 PolG-E).

Zwar bedeutet die Bezugnahme auf § 100a Abs. 2 StPO eine Beschränkung auf solche Delikte, die der Gesetzgeber als schwere Straftaten einstuft. Dieser Katalog von Straftaten ist indes zum einen mittlerweile weit ausgedehnt worden und erfasst auch Delikte, die dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzuordnen sind (BVerfGE 109, 279 [348]). Zum anderen, und darin liegt der grundlegende Einwand, verlagert § 23 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 PolG-E die Eingriffsschwelle derart weit in das Vorfeld einer konkreten Gefahr, dass nach dem Wortlaut nicht einmal auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte für bestimmte Straftaten vorliegen müssen.

Auch die weitere Anlassvariante des § 23 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 PolG-E genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vollständig. Denn sie lässt es genügen, dass die Datenauswertung erforderlich ist, um eine Gefahr für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, abzuwehren. Insofern wird die Maßnahme nicht an das Vorliegen einer Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter i.S.d. bezeichneten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geknüpft.

Die vom BVerfG insoweit beispielhaft aufgezählten, als hinreichend gewichtig anerkannten öffentlichen Interessen, namentlich die Wahrung des Bestands oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, sind wertungsmäßig nicht vergleichbar mit dem in § 23 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 PolG-E vorausgesetzten Schutz von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, wenn man sich vor Augen führt, dass unter diesen Begriff beispielsweise auch kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke oder Kunstwerke subsumierbar sind (vgl. zum gleichlautenden Tatbestandsmerkmal in § 33 PolG *Ogorek*, in: BeckOK-Polizei- und Ordnungsrecht NRW, 21. Edition, § 33 Rn. 19 m.w.N.).

Soweit das BVerfG in seinen Entscheidungen zum ATDG aus 2013 (BVerfGE 133, 277) und zum BKAG aus 2016 (BVerfGE 141, 220) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, jeweils als hinreichend gewichtiges, mit den Rechtsgütern Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen vergleichbares Schutzgut angesehen hat, tat es dies unter der Maßgabe, dass angesichts der mit den entscheidungsgegenständlichen Vorschriften nach dem BKAG und dem ATDG intendierten Terroris- musabwehr nur „wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“ gemeint sein können (BVerfGE 133, 277 [365]; 141, 220 [287 f.]). Für eine entsprechende einschränkende teleologische Auslegung ist im Zusammenhang mit § 23 Abs. 6 PolG-E demgegenüber kein Raum, da die Vorschrift nicht auf spezifische Gefahrphänomene wie etwa den Terrorismus beschränkt ist.

## **2. Bestimmtheit und Normenklarheit**

Die Vorschrift wird darüber hinaus auch dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit und Bestimmtheit teilweise nicht gerecht.

Der Grundsatz der Bestimmtheit und Normenklarheit dient der Vorhersehbarkeit von Eingriffen für die Bürgerinnen und Bürger, einer wirksamen Begrenzung der Befugnisse gegenüber der Verwaltung sowie der Ermöglichung einer effektiven Kontrolle durch die Gerichte (BVerfGE 113, 348 [375 ff.]; 120, 378 [407 f.]; 133, 277 [336]).

Der Gesetzgeber hat insoweit Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs hinreichend bereichsspezifisch, präzise und normenklar festzulegen (BVerfGE 110, 33 [53]; 118, 168).

Die Anforderungen an die Bestimmtheit sind umso strenger, je tiefer die in Frage stehenden Befugnisse in die Privatsphäre hineinwirken; sie erhöhen sich weiter, wenn die in Rede stehenden Maßnahmen – wie vorliegend – nicht offen durchgeführt werden, die Betroffenen von ihnen also keine Kenntnis erlangen (BVerfGE 113, 348 [375 ff.]; 120, 378 [407 f.]).

An diesen Maßstäben gemessen ist die in § 23 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 PolG-E normierte Eingriffsschwelle nicht hinreichend bestimmt. Die Voraussetzung, dass die Datenauswertung zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung der näher bezeichneten Straftaten erforderlich ist, beschreibt lediglich die in § 1 S. 2 PolG enthaltene allgemeine Aufgabenzuweisung und statuiert keine konkrete Befugnischwelle. Der Hinweis in der Entwurfsbegründung, dass dadurch auch Datenauswertungen im Vorfeld eines strafrechtlichen Anfangsverdachts zulässig sind (LT-Drs. 17/ 16517, S. 18) stellt keine weitergehende Konkretisierung dar.

Auch das in § 23 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 PolG-E enthaltene Merkmal der Gefahr für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begegnet Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot.

Sowohl der Begriff des „bedeutenden Werts“ einer Sache, als auch derjenige der „Gebotenheit der Erhaltung im öffentlichen Interesse“ sind hochgradig wertungsoffen. Weder Rechtsprechung noch Literatur haben bislang, soweit ersichtlich, hinreichend aussagekräftige Leitlinien entwickelt, anhand derer dieses – auch in anderen Vorschriften verwendete (vgl. etwa § 41 Abs. 1 Nr. 4 PolG, § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BKAG) – Merkmal stärker konturiert werden könnte. Es besteht lediglich Einigkeit darüber, dass eine Einzelfallbeurteilung zu erfolgen hat (*Ogorek*, in: BeckOK-Polizei- und Ordnungsrecht NRW, 21. Edition, § 33 Rn. 19; *Braun* in: BeckOK-Polizei- und Ordnungsrecht NRW, 21. Edition, § 41 Rn. 64) und eine Anknüpfung an im Strafrecht anerkannte Wertgrenzen (etwa im Rahmen von § 315c

StGB) nicht sachgemäß sei (*Ruthig* in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 48 BKAG Rn. 10; *Schenke* in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 28 Rn. 16).

### **3. Grundsatz der Zweckbindung**

Die in § 23 Abs. 6 PolG-E vorgesehene automatisierte Datenauswertung stellt, da sie in polizeilichen Informationssystem bereits gespeicherte Daten betrifft, ihrer Natur nach eine zweckändernde Datenverarbeitung dar.

§ 23 Abs. 6 S. 4 PolG-E bestimmt, dass die in § 23 Abs. 2 PolG enthaltenen Anforderungen an die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung von Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen Sie erhoben worden sind, unberührt bleiben, jedoch mit der Ausnahme, dass § 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 PolG nicht gelten soll.

§ 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 PolG bestimmt, dass eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, voraussetzt, dass sich im Einzelfall Anhaltspunkte

- a) zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten ergeben oder
- b) zur Abwehr einer innerhalb eines absehbaren Zeitraums drohenden Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen.

In der Entwurfsbegründung heißt es hierzu:

*„Für die hier vorgesehene Nutzung bestehender Datenbestände bedarf es einer modifizierten Übertragung der Vorgaben des BVerfG zur Zweckänderung. Das vorgenannte Kriterium der Vergleichbarkeit der Wertigkeit der Verwendungszwecke aus § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 PolG NRW ist auch in diesem Fall aufrechtzuerhalten, die Vorausset-*

*zung eines konkreten Ermittlungsansatzes aus § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 jedoch nicht. Ein derart konkretisierter Ermittlungsansatz wird sich im Bereich der Verhütung von Straftaten im Vorfeld einer konkreten Gefahr oft erst im Zuge der hier vorgesehenen Aufbereitung und Analyse ergeben.“ (LT-Drs. 17/16517, S. 17 f.).*

Der Gesetzentwurf bricht insoweit mit dem Grundsatz der „hypothetischen Datenneuerhebung“, demzufolge Daten aus eingriffsintensiven Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen nur dann zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden dürfen, wenn die entsprechenden Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben neu auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürften (vgl. BVerfGE 125, 260 [333]; 133, 277 [373f.]).

Die im Gesetzentwurf enthaltene Begründung für die Ausnahme von § 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 PolG überzeugt nicht, denn die für die Frage der Zulässigkeit einer Zweckänderung erforderliche Vergleichsbetrachtung zwischen dem Zweck der Datenerhebung und dem Zweck der Weiterverarbeitung lässt sich nur dann vornehmen, wenn der Zweck der Weiterverarbeitung erkennbar ist, mithin also zumindest Anhaltspunkte für die durch die Zweckänderung zu verhütenden Straftaten bzw. abzuwehrenden Gefahren vorliegen. Nichts anderes bestimmt § 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 PolG.

Da § 23 Abs. 6 PolG-E keine anlasslose Datenauswertung ermöglichen soll (vgl. LT-Drs. 17/16517, S. 18), ist ein Verzicht auf die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 PolG damit nicht notwendig. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass als Eingriffsschwelle für Maßnahmen nach § 23 Abs. 6 PolG-E ohnehin das Vorliegen einer konkreten Gefahr zu fordern ist (s. oben B. II. 1.).

Das vorliegende Dokument wird ausschließlich elektronisch übersandt und ist deshalb nicht unterzeichnet.

Dr. David Albrecht  
Rechtsanwalt